

Politische Gemeinde Glattfelden



Technischer Anhang

zur Verordnung über die Abwasseranlagen

Technische Vorschriften
in Ergänzung zur Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung»

TECHNISCHER ANHANG

ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE ABWASSERANLAGEN

(Technische Vorschriften in Ergänzung zur Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung")

Grundlage

Artikel 1

Der Gemeinderat Glattfelden erlässt gestützt auf die Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 24. April 1990 als Anhang zu dieser Verordnung und in Ergänzung zur Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung" die nachfolgenden technischen Vorschriften für die Grundstückentwässerung.

Allgemeine Bauvorschriften

Artikel 2

Rohrmaterial

1 Für Schmutzwasserleitungen sind nur dafür geeignete resistente Rohre gemäss Art. 50 der Kanalisationsverordnung und Art. 5.2 der Norm über die Liegenschaftsentwässerung zu verwenden. Im Trennsystem sind für unverschmutzte Abwässer (ausserhalb der Gebäudegrundrisse) Normalbetonrohre zugelassen. Schlamm-sammlerableitungen die direkt an die Mischwasserleitungen angeschlossen werden, sind mit dichten Leitungen zu erstellen.

Mauerdurchbrüche

2 Fundamente sollen so wenig als möglich gekreuzt werden. Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Ueberdeckung

3 Ausserhalb der Gebäude muss die Ueberdeckung über dem Rohr mindestens 800 mm betragen.

- | | | |
|---|---|---|
| 4 | Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen. | Graben im öffentlichen Gebiet |
| 5 | Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Ueberzähne und Wulste im Rohrrinnern zu erstellen. Die Uebergänge zur Schachtwand sind abzurunden. Werden Kunststoffrohre an Betonschächte angeschlossen, sind Schachtfutter zu verwenden. | Rohrverbindungen
Schachtanschlüsse |
| 6 | Sickerleitungen und nicht schmutzwassertaugliche Meteorwasserleitungen sind so anzulegen, dass kein Schmutzwasser in diese zurück gestaut werden kann. | Vereinigung von Meteor- und Schmutzwasser |
| 7 | Grundstückanschluss- und Grundleitungen, die in die Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind in der Regel tiefer als diese zu verlegen. Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, hat der seitliche Mindestabstand zwischen Kanalisation und Frischwasserleitung 1.00 m zu betragen. | Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen |
| 8 | Für Abwasseranlagen im Schutzzonenbereich von Quell- und Grundwasserfassungen bestehen spezielle Vorschriften (AGW-Wegleitung "Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen" vom Januar 1990). | Anlagen im Schutzzonenbereich |

Artikel 3

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Anschlüsse an öffentliche Kanäle (Einspitze) sollen fachgerecht vorgenommen werden. Beim Anspitzen (besser anbohren) von Spezialbetonrohren soll die Oeffnung möglichst klein gehalten werden. Das Spitzgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstücks (Anschlussstück mit Flansch) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Spitzöffnung eingemauert und vollständig einbetoniert wird und dass die Rohrin-nenseite sauber ausgeputzt wird. Dabei dürfen weder Formstücke noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen. Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen wurde und der Mörtel respektive der Hüllbeton genügend hart ist. | Anschlüsse an öffentliche Kanäle
Spezialbetonrohre |
|---|--|---|

- Steinzeugrohre 2 Wurden beim Bau von öffentlichen Steinzeugrohrkanälen vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so haben die Anschlüsse über diese zu erfolgen, auch wenn dies mit geringen Mehrlängen bei den Anschlussleitungen verbunden ist. Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch und Epoxy-Kitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zugelassen.
- Kunststoffrohre 3 Für Anschlüsse an Kunststoff-Rohrleitungen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 analog. Wurden beim Bau der öffentlichen Kunststoff-Rohrkanäle nicht vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so sind solche nachträglich einzusetzen. Der Anschluss der Abzweiger an die bestehende Leitung hat jeweils mittels Ueberschiebemuffen zu erfolgen.
- Faserzementrohre 4 Bei Anschlüssen an Faserzementleitungen sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Öffnen der bestehenden Leitung und das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerkes zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen unter 5°C sind spezielle Massnahmen zu treffen (wärmen).
- Sonderbauwerke **Artikel 4**
- Absturzschächte 1 Sind für Absturzschächte keine Spezialabzweiger mit besonderer Muffenanordnung erhältlich, so hat die Ausbildung des Schachtes gemäss den Beispielen im Anhang zur SIA-Norm 190 "Kanalisationen" zu erfolgen.
- Doppelschächte 2 Für die Ausbildung von Doppelschächten im Trennsystem sowie von weiteren Normal- und Sonderbauwerken sind die Ausführungsbeispiele im Anhang zur SIA-Norm 190 "Kanalisationen" massgebend.

Artikel 5

- 1 Massgebend für die Einleitung von Baustellenabwasser in eine Kanalisation oder in ein Gewässer ist das Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten vom 21. Dezember 1979 betr. die Beseitigung von Baustellenabwasser, gestützt auf die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

Für Einleitungen in die Kanalisation ist die Bewilligung der Gemeinde, für die direkte Einleitung in ein öffentliches Gewässer die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.

Baustellen-
entwässerung

Bewilligung

- 2 Sofern kleinere Mengen von Baustellenabwasser nicht in das umliegende, natürliche Gelände abgeleitet werden dürfen, ist es unter Zwischenschaltung einer genügend dimensionierten Absetzanlage und einer eventuellen Neutralisation der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Durch die Bauarbeiten verunreinigte Kanalisationsleitungen werden auf Kosten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft gereinigt.

Bau- bzw.
Zementwasser

Artikel 6

Dieser Anhang zur Kanalisationsverordnung erhält seine Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Baudirektion.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat Glattfelden beschlossen am 28. Mai 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Dr. F. Jäggli A. Pfister

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1697 vom 12. Juli 1990 genehmigt.